

Gemeinderatssitzung vom 22.01.2024

Fraktionsreferat zur Weisung

WEISUNG 57/2023 DES STADTRATES: GRÜNDUNG EINER GEMEINNÜTZIGEN AKTIENGESELLSCHAFT FÜR DIE BEWIRTSCHAFTUNG DES ZEUGHAUSAREALS

Sehr geehrter Herr Ratspräsident,
Geschätzte Kolleginnen und Kollegen,
Geschätzte Anwesende

Im vergangenen November haben wir über den Baukredit zu Händen der Urnenabstimmung beschlossen. Gleichzeitig war die nun vorliegende Weisung zur Gründung einer gemeinnützigen AG vorgesehen. Doch das Gemeindeamt, welche die Vorlage überprüfte hatte etwas dagegen.

Man kann nun angesichts der fast gleichlautenden Vorlage meinen, die Haltung des Gemeindeamts sei pingelig, waren die meisten Anmerkungen eher redaktioneller denn inhaltlicher Art. Doch gerade in der zentralen Frage der Übertragung der Aufgaben des aktuellen Bertreibervereins auf die künftige AG zeigte die Prüfung materielle Fehler.

So war der vorgesehene Beirat nicht mit den Organen einer AG vereinbar und es wären Kompetenzfragen ungelöst gewesen. Zudem wurde dem Stadtrat ursprünglich in Art. 10 mehr Kompetenzen hinsichtlich der Festsetzung des Leitbilds und des Betriebskonzepts zugesprochen als in der nun vorliegenden Lösung.

Mit dem Beirat als Beratungsgremium des Stadtrats stellt sich die Frage nach seiner Wirksamkeit, was auch in der KBG seitens einer Minderheit zu Unmut geführt hat. Wer kann wirklich für die kleineren, lokalen Vereine Partei ergreifen? Für diese war der Beirat in der Begleitgruppe mitunter nämlich gedacht gewesen. Der Stadtrat muss nun lediglich sicherstellen, dass die Fragen und Anliegen der Begleitgruppe durch die zuständigen Organe geprüft werden. Direkte Sanktionsmöglichkeiten gibt es keine. Es wird sich zeigen müssen, wie sich der Beirat Gehör verschaffen kann.

Und da sind wir bereits beim für uns zentralen Thema: der Governance. Die jetzige Lösung hat einen etwas inzestuösen Beigeschmack: Der Stadtrat schlägt der GV die Verwaltungsratsmitglieder vor. Gleichzeitig bestimmt er aber auch die Vertretung an der GV und da die Stadt immer mindestens 66% der Aktien halten muss, kann sie die Entscheide auch gegen den Willen allfälliger anderer Aktionäre fällen. Sollte der Vorstand des heutigen Vereins künftig der AG als VR vorstehen, käme es zur Situation, dass der Leiter der Abteilung, welcher den Leistungsauftrag gegenüber der AG ausarbeiten und kontrollieren soll, im strategischen Führungsorgan Einsitz nehmen würde.

Wir erachten dies aufsichtsrechtlich als heikel. Der Stadtrat wäre unserer Meinung nach daher gut beraten, sich bei der Besetzung des Verwaltungsrats genau zu überlegen, welches Zeichen er damit setzen will und wie vertrauensbildend es ist.

Insgesamt erachten wir in der Fraktion die Gründung einer Aktiengesellschaft aber als sinnvoll und zweckmässig und werden der Weisung zustimmen.

Marc Thalmann, Gemeinderat FDP.Die Liberalen Uster

Uster, 21.01.2023